

2. Dezember 2022



Steuern + recht newsflash

Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Bundestag verabschiedet Jahressteuergesetz 2022

Der Bundestag hat heute das Jahressteuergesetz 2022 (JStG 2022) in der Fassung der Beschlussempfehlung seines Finanzausschusses verabschiedet. Der Bundesrat wird sich voraussichtlich am 16. Dezember 2022 abschließend mit dem Gesetz befassen.

In seiner Beschlussempfehlung vom 30. November 2022 hatte der Finanzausschuss dem Bundestag zahlreiche Änderungen bzw. Ergänzungen im Vergleich zum Regierungsentwurf vorgeschlagen, die nunmehr Eingang in das Gesetz gefunden haben. Im Folgenden werden die wesentlichen Inhalte des JStG 2022 in der nunmehr verabschiedeten Fassung zusammenfassend dargestellt. Abweichungen der finalen Beschlussfassung gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 14. September 2022 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)) sind *kursiv* dargestellt.

Änderungen im EStG

Besteuerung der sog. Registerfälle: *Abweichend vom ursprünglichen Gesetzentwurf sieht die Neuordnung der sog. Registerfälle vor, Sachverhalte zwischen nahestehenden Personen auch über das Jahr 2022 hinaus der Registerfallbesteuerung zu unterwerfen, wenn ein DBA nicht besteht oder unter Berücksichtigung insbes. des § 50d EStG nicht in Anspruch genommen werden kann. Ein Überblick über die vom Bundestag verabschiedeten Regelungen findet sich in unserem separaten [Steuern + recht newsflash](#) zu diesem Thema vom 2. Dezember 2022.*

Wesentlichkeitsschwelle für die Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten: *In Reaktion auf die Rechtsprechung des BFH X R 34/19 vom 16.3.2021 (siehe unseren [Blogbeitrag](#)), nach der (aktive) Rechnungsabgrenzungsposten auch bei geringfügigen Beträgen zu bilden sind, wird in einem neuen § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG eine an die GWG-Grenze in § 6 Abs. 2 Satz 1 EStG von derzeit 800 Euro gekoppelte gesetzliche Wesentlichkeitsschwelle für die Bildung aktiver und passiver*

Rechnungsabgrenzungsposten nach § 5 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 und 2 EStG eingeführt; die Neuregelung gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2021 enden (§ 52 Abs. 9 EStG).

Abschreibung von Wohngebäuden: Der jährliche lineare AfA-Satz für nach dem 31. Dezember 2022 fertiggestellte Wohngebäude, wird von 2 % auf 3 % der Anschaffungs- oder Herstellungskosten angehoben und damit der Abschreibungszeitraum von bisher 50 auf 33 Jahre verkürzt (§ 7 Abs 4 Satz 1 Nr. 2 EStG).

Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau: *Die Sonderabschreibung für Mietwohnungsneubau nach § 7b EStG, die letztmals für bis zum 31.12.2021 gestellte Bauanträge oder getätigte Bauanzeigen in Anspruch genommen werden konnte, wird für nach dem 31. Dezember 2022 und vor dem 1. Januar 2027 gestellte Bauanträge oder getätigte Bauanzeigen neu und teils mit verbesserten Konditionen aufgelegt.*

Ertragsteuerbefreiung für Einnahmen und Entnahmen aus

Photovoltaikanlagen: Einnahmen und Entnahmen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen, die nach dem 31. Dezember 2021 erzielt oder getätigt werden, werden nach § 3 Nr. 72 EStG unter weiteren Voraussetzungen steuerfrei gestellt. *Auf Empfehlung des Finanzausschusses des Bundestages wurde der sachliche Anwendungsbereich der Ertragsteuerbefreiung auf Photovoltaikanlagen auf überwiegend zu betrieblichen Zwecken genutzten Gebäuden ausgedehnt.* Auf die umsatzsteuerliche Begünstigung nach § 12 Abs. 3 UStG (Nullsteuersatz für die Lieferung, die Einfuhr und den innergemeinschaftlichen Erwerb sowie die Installation von Photovoltaikanlagen einschließlich der Stromspeicher ab 2023) sei an dieser Stelle ebenfalls hingewiesen.

Homeoffice-Pauschale und häusliches Arbeitszimmer: Die sog. Home-Office Pauschale wird dauerhaft entfristet, der *Tagessatz von bisher 5 Euro wird auf 6 Euro* und der maximale Abzugsbetrag von bisher 600 Euro auf 1.260 Euro pro Jahr angehoben (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6c EStG). Die Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer werden durch *Einführung eines Wahlrechts, nach dem in Fällen, in denen das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet, die tatsächlichen Aufwendungen oder eine erhöhte Jahrespauschale i.H.v. 1.260 EUR geltend gemacht werden können,* modernisiert (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b EStG). Die Neuregelungen gelten für nach dem 31. Dezember 2022 in der häuslichen Wohnung ausgeübte Tätigkeiten (§ 52 Abs. 6 Satz 12 EStG).

Arbeitnehmer-Pauschbetrag: *Der Pauschbetrag für Werbungskosten nach § 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit wird ab dem 1. Januar 2023 bzw. ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von bisher 1.200 EUR auf 1.230 EUR erhöht.*

Sparer-Pauschbetrag: Der Sparer-Pauschbetrag nach § 20 Abs. 9 EStG wird ab dem Veranlagungszeitraum 2023 von derzeit 801 Euro auf 1.000 Euro bzw. 1.602 Euro auf 2.000 Euro bei Zusammenveranlagung erhöht. Bereits erteilte Freistellungsauträge werden automatisch um knapp 25 % erhöht (§ 52 Abs. 43 EStG).

Gas-/Wärmepreisbremse; Energiepreispauschale für Rentner und Versorgungsbeziehende: Infolge der hohen Energiepreise sollen Gas- und Wärmekunden eine staatliche Soforthilfe erhalten. Im Dezember 2022 soll der Bund die Abschlagszahlungen übernehmen. Als Beitrag zur sozialen Ausgewogenheit soll dieser Vorteil auch bei denjenigen Steuerpflichtigen der Besteuerung unterliegen (dann also sonstige Einkünfte), die diesen in ihrem Privatbereich und nicht im Rahmen einer der Einkunftsarten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 6 EStG erhalten (§§ 123 ff. EStG). Daneben wird eine Regelung zur Besteuerung der Energiepreispauschale für Rentner und Versorgungsbeziehende eingeführt (§ 19 Abs. 3 EStG und § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. c EStG).

Einführung einer sog. „Übergewinnsteuer“ (EU-Energiekrisenbeitrag)

Mit dem JStG 2022 wird in Umsetzung der Vorgaben der EU für einen sog. Solidaritätsbeitrag ([Verordnung \(EU\) 2022/1854](#) des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise (vgl. hierzu unseren [Blogbeitrag](#))) im Rahmen eines sog. Energiekrisenbeitragseinführungsgesetzes (EU-EnergieKBG) eine befristete Übergewinnsteuer i.H.v. 33 % (sog. EU-Energiekrisenbeitrag) eingeführt. Für einen inhaltlichen Überblick vgl. unseren [Steuern + recht newsflash vom 25. November 2022](#) zum ursprünglichen Formulierungsvorschlag des Bundesministeriums der Finanzen. Im Vergleich zu den dort beschriebenen Inhalten findet sich in der nunmehr vom Bundestag verabschiedeten Gesetzesfassung ein neuer § 5 EU-EnergieKBG (die Nummern der nachfolgenden Paragraphen sind entsprechend nach hinten verschoben). § 5 Satz 1 EU-EnergieKBG entspricht inhaltlich der im ursprünglichen Vorschlag in § 4 Abs. 2 Satz 1 verorteten Regelung, nach der die Bemessungsgrundlage für den EU-Energiekrisenbeitrag entsprechend zu mindern sein soll, wenn das Unternehmen nachweist, dass der positive Differenzbetrag als Bemessungsgrundlage für den EU-Energiekrisenbeitrag ganz oder zum Teil Folge einer Umwandlung ist. In Fällen, in denen ein Unternehmen infolge einer Umwandlung aus dem Anwendungsbereich des EU-EnergieKBG herausfällt oder die Bemessungsgrundlage des übertragenden und übernehmenden Rechtsträgers zusammen niedriger als ohne die Umwandlung ist, ist nach dem neu eingefügten § 5 Satz 2 EU-EnergieKBG die Besteuerung so vorzunehmen, als wäre die Umwandlung nicht erfolgt. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 20/4729, Seite 176) sollen durch die neu aufgenommene Regelung Umwandlungen, die letztlich allein mit dem Ziel der Vermeidung oder Reduzierung des EU-Energiekrisenbeitrags realisiert werden, einer sachgerechten Besteuerung zugeführt werden.

Änderungen im KStG

Gesetzgeberische Korrekturen und Ergänzungen bei der Einlagelösung: Mit dem [Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts](#) wurde das vormalige Konzept der organschaftlichen Ausgleichsposten durch die sog. „[Einlagelösung](#)“ ersetzt. Im Rahmen des JStG 2022 werden die diesbezüglichen Regelungen nun auf Empfehlung des Finanzausschusses des Bundestages überarbeitet und ergänzt. Die Änderungen betreffen sowohl die Funktionsweise der Einlagelösung als auch Fragen des Übergangs zur Einlagelösung.

Funktionsweise der Einlagelösung:

- *Es erfolgt eine erstmalige gesetzliche Regelung der Rechtsfolgen der durch in organschaftlicher Zeit verursachte Minder- und Mehrabführungen fingierten Einlagen bzw. Einlagenrückgewähr: Erhöhung/Minderung des Buchwerts der Beteiligung an der Organgesellschaft, der dabei nicht negativ werden darf (§ 14 Abs. 4 Satz 3 KStG); Ertrag, soweit die Einlagenrückgewähr den Beteiligungsbuchwert übersteigt, der unter Anwendung von § 8b Abs. 2, 3, 6, 7 und 8 KStG bzw. des Teileinkünfteverfahrens (§§ 3 Nr. 40 Buchst. a, 3c Abs. 2 EStG) - wie ein Veräußerungsgewinn besteuert wird (§ 14 Abs. 4 Satz 5 KStG).*
- *In § 14 Abs. 4 Satz 4 KStG wird die Verwaltungsauffassung (BMF-Schreiben vom 29.9.2022) nunmehr gesetzlich festgeschrieben, nach der bei mittelbarer Organschaft in organschaftlicher Zeit verursachte Mehr-/Minderabführungen zu einer Einlagenrückgewähr bzw. zu Einlagen entlang der Beteiligungskette (und nicht direkt zwischen Organgesellschaft und Organträger) führen sollen (§ 14 Abs. 4 Satz 4 KStG).*

Übergang zur Einlagelösung:

- *Mit Blick auf den Übergang bestehender Organschaften zur Einlagelösung wird § 34 Abs. 6 Satz 7 KStG dahingehend präzisiert, dass die Auflösung und Verrechnung von beim Organträger noch bestehenden Ausgleichsposten zum Ende (und nicht etwa zu Beginn oder im Laufe) des ersten nach dem 31. Dezember 2021 endenden Wirtschaftsjahres des Organträgers erfolgen soll.*
- *Bei Beteiligung des Organträgers an der Organgesellschaft von weniger als 100 % soll nach § 34 Abs. 6e Sätze 9 – 13 KStG eine Aufstockung der Ausgleichsposten auf deren Äquivalente bei Annahme einer 100 %-Beteiligung erfolgen. Der Angleichungsfaktor entspricht dabei dem Kehrwert der auf die letzten 5 Wirtschaftsjahre (oder einen kürzeren Organschaftszeitraum) ermittelten durchschnittlichen Quote der Beteiligung am Nennkapital.*
- *Beseitigung von Verweisfehlern mit Blick auf die auf den bei der Verrechnung der Ausgleichsposten mit dem Beteiligungsbuchwert sich ergebenden Ertrag anzuwendenden Steuerbefreiungsvorschriften (§ 8b KStG bzw. das Teileinkünfteverfahren).*

Ausweitung des § 27 Abs. 8 KStG (Einlagenrückgewähr) auf

Drittstaatenfälle: *Im Rahmen des JStG 2022 wird auf Empfehlung des Finanzausschusses des Bundestages, der hier einer Initiative des Bundesrates (vgl. hierzu unseren [Blogbeitrag](#)) angeschlossen hatte, auch § 27 Abs. 8 KStG überarbeitet und auf Leistungen und Nennkapitalrückzahlungen von Drittstaaten-Körperschaften und -Personenvereinigungen ausgedehnt. Die gesetzliche Neuregelung gilt erstmals für Leistungen und Nennkapitalrückzahlungen, die nach dem 31.12.2022 erbracht werden.*

Änderungen im GewStG

Mit Blick auf das GewStG wird u.a. § 7b Abs. 2 Satz 4 GewStG betreffend die Verrechnung von nach § 3a EStG steuerfreien Sanierungserträgen mit gewerbesteuerlichen Verlusten und Fehlbeträgen bei Mitunternehmerschaften mit erstmaliger Wirkung für den Erhebungszeitraum 2023 angepasst. Für Zwecke der Minderung der Fehlbeträge nach § 7b Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 GewStG ist der sich für die Mitunternehmerschaft insgesamt ergebende Sanierungsertrag den Mitunternehmern im Verhältnis der den Mitunternehmern zum Ende des vorangegangenen Erhebungszeitraums zugerechneten Fehlbeträge zuzurechnen.

Änderungen im AStG

Im AStG erfolgt im Rahmen des JStG 2022 u.a. eine Ausdehnung der im Rahmen des ATADUmsG in § 6 Abs. 2 Satz 4 AStG eingeführten fiktiven unbeschränkten Steuerpflicht in Rückkehrfällen auf Rückkehrerfälle nach § 6 Abs. 3 AStG in seiner bis zum 30.6.2021 geltenden Fassung sowie eine Neufassung der Übergangsregelung in § 21 Abs. 3 Satz 1 AStG bzgl. des Übergangs von der Alt- hin zur Neufassung des § 6 AStG.

GrEStG

Auf Empfehlung des Finanzausschusses des Bundestages wurde u.a. ein neuer § 16 Abs. 4a GrEStG ins Gesetz aufgenommen, nach dessen Satz 1 Grunderwerbsteuerbescheide nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 oder Nr. 3 oder Abs. 3a GrEStG (Abschluss eines Rechtsgeschäfts, das den Anspruch auf Übertragung von grundbesitzenden Gesellschaft begründet – „Signing“) auf Antrag aufgehoben oder geändert werden können, wenn die Anteile in Erfüllung dieses Rechtsgeschäfts übergehen und dadurch der Tatbestand nach § 1 Abs. 2a oder Abs. 2b GrEStG verwirklicht wird (dingliche Übertragung von Gesellschaftsanteilen – „Closing“). In § 16 Abs. 4a Satz 2 GrEStG wurde korrespondierend eine Ablaufhemmung für Steuerfestsetzungen nach § 1 Abs. 2a und Abs. 2b GrEStG eingeführt.

UStG

Im UStG soll u.a. eine erneute Verlängerung der durch das [Corona-Steuerhilfegesetz](#) verlängerten Übergangsregelung des § 27 Abs. 22a i.V.m. Abs. 22 UStG (diese würde mit dem Jahreswechsel auslaufen) hinsichtlich des Wechsels in das neue Besteuerungssystem für juristische Personen des öffentlichen Rechts (Aufhebung von § 2 Abs. 3 UStG und Einführung von § 2b UStG) um weitere zwei Jahre bis zum 31.12.2024 erfolgen. Daneben soll eine Ausweitung der Ist-Versteuerung auf juristische Personen des öffentlichen Rechts erfolgen (§ 20 Satz 1 Nr. 4 UStG).

Weitere Änderungen

Neben den vorgehend aufgeführten Änderungen erfolgen weitere Änderungen im Rahmen der AO, des UmwStG, des StAbwG und des InvStG.

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

E-MAIL SENDEN

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.



Bestellung

Wenn Sie einen PwC-Newsletter bestellen, speichern und verarbeiten wir Ihre E-Mail-Adresse zum Zweck des Versands des von Ihnen abonnierten Newsletters.

Für neue Interessenten besteht die Möglichkeit, sich über den folgenden Link als Abonnent registrieren zu lassen:

ANMELDEN

Redaktion

Gabriele Nimmrichter
PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: (0 69) 95 85-5680
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff
PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: (0 511) 53 57-3242
gunnar.tetzlaff@pwc.com

Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen

© 2022 PwC. All rights reserved. PwC refers to the PwC network and/or one or more of its member firms, each of which is a separate entity.

Please see www.pwc.com/structure for further details.